

---

## S 11 V 7/96.SVG

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 V 7/96.SVG
Datum	03.09.1997

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 V 34/00
Datum	22.10.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 03.09.1997 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die beim Kläger anerkannte Schädigungsfolge mit einer MdE in Höhe von mindestens 25 v.H. auch unter Berücksichtigung einer etwaigen besonderen beruflichen Betroffenheit zu bewerten ist und Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren sind.

Der am 1950 geborene Kläger leistete vom 03.05. bis 07.12.1973 in der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR (NVA) Wehrdienst aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und erlitt am 11.10.1973 während einer militärischen Übung, beim Sprung von einer Barrikade, eine Verletzung am linken Bein. Nach Auskunft des Vereins des Deutschen Gewerkschaftsbunds in Halle wurde als Unfallfolge die Fraktur des linken Sprunggelenks und ein Körperschaden von 20 %

---

anerkannt. Nach den Angaben des KlÄger habe er bis 1977 eine Teilrente von 80,00 DM monatlich sowie einen Ausweis f¼r Rentner erhalten. Nach seiner Äbersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland am 18.11.1977 beantragte er am 13.12.1977 wegen seines Unfalls als fr¼herer NVA-Angehriger Versorgung im Wege des Hrteausgleichs. Auerdem stellte er Antrag nach dem Hftlingshilfegesetz (HHG) auf Anerkennung und Entschdigung einer auf mehrfache politische Haft 1968/1969 und 1977 zurckzufhrenden Nervenkrankheit.

Im Rahmen des vorrangig betriebenen Anerkennungsverfahrens nach dem HHG wurden am 10.04.1979 als Haftfolge "reaktive neurotische Strungen ä Claustrophobie -" zeitlich begrenzt auf zwei Jahre nach Haftentlassung anerkannt. Die MdE wurde auf weniger als 25 v.H. festgesetzt. Das hiergegen eingeleitete Klageverfahren vor dem Sozialgericht Mnchen (S 30 V 700/79 HHG) endete am 26.03.1980 durch einen Vergleich, wonach dem KlÄger wegen seiner bereits anerkannten Haftfolgen ab 01.12.1977 Rente nach einer MdE um 25 v.H. gewhrt wurde (Ausfhrungsbescheid des Beklagten vom 16.05.1980). Mit Bescheiden vom 30.06. und 20.10.1982 wurde dem KlÄger ab 01.08.1982 diese Rente zunchst nach [Ä 66 Abs.2 SGB I](#) entzogen, sodann mit Wirkung vom 01.12.1982 die Anerkennung von Haftfolgen nach [Ä 48 Abs.1 SGB X](#) aufgehoben, da die noch vorliegenden Symptome persnlichkeitsbedingt seien. Das gegen die Ablehnung von Leistungen nach [Ä 30 Abs.1](#) bis [5 BVG](#) (Bescheid vom 21.10.1982, Widerspruchsbescheid vom 09.11. 1982) angestrebte Klageverfahren (S 37 V 2534/82 HHG) fhrte zu einem klageabweisenden Urteil vom 15.11.1984. Das anschlieende Berufungsverfahren (L 15 V 5/85 HHG) erbrachte am 16.03. 1993 ein Teilerkenntnis, mit dem sich der Beklagte bereit erklrte, dem KlÄger Versorgung fr die Zeit vom 01.12.1977 bis 31.12.1980 nach einer MdE um 40 v.H. einschlielich einer besonderen beruflichen Betroffenheit nach [Ä 30 Abs.2 BVG](#) sowie vom 01.08.1982 bis 30.11.1982 nach einer MdE um 30 v.H. ([Ä 30 Abs.1 BVG](#)) sowie dem Grunde nach Berufsschadensausgleich vom 01.01.1979 bis 31.12.1980 zu gewhren. Im Äbrigen erging ein die Berufung zurckweisendes Urteil. Zur Begrndung sttzte sich der Senat auf die nervenrztlichen Gutachten von Prof. Dr.L. und Priv.Do. Dr.H. , wonach ab Anfang 1981 Haftfolgen nicht mehr in wesentlichem Umfang vorgelegen htten. Dass der Beklagte dennoch bis 30.11.1982 Versorgung gewhrt hat, sei nach dem Grundsatz des Verbots der reformatio in peius nicht nher zu prfen.

Inzwischen wurde der Antrag des KlÄgers auf Gewhrung von Beschdigtenversorgung wegen seiner Sprunggelenksverletzung im Wege des Hrteausgleichs nach [Ä 89 BVG](#) mit Bescheid vom 25.11. 1987 abgelehnt, da die beim KlÄger vorliegende Gesundheitsstrung nach [Ä 30 Abs.1 BVG](#) mit einer MdE von unter 10 v.H. zu bewerten sei. Diese Einschtzung ging auf eine versorgungsrztliche Stellungnahme der Internistin Dr.H. vom 22.06.1981 zurck. Einem vom KlÄger vorgelegten Attest des Orthopden Dr.R. vom 06.11.1979 mit einer MdE-Einschtzung von 25 % fr die sekundren Vernderungen nach linksseitiger Sprunggelenksluxationsfraktur vom Typ Weber-C wurde nicht gefolgt. Der oben genannte Bescheid vom 25.11.1987 erging unter Vorbehalt, der nach der endgltigen Entscheidung des Rechtsstreits des KlÄgers

---

nach dem HHG mit Bescheid vom 05.11.1993 aufgehoben wurde. In diesem Bescheid wurde ferner festgestellt, dass für die Zeit vom 01.12. 1977 bis 31.12.1980 die festgestellte MdE (10 v.H.) Bestandteil der gemäß [Â§ 4 Abs.1 HHG](#) i.V.m. [Â§ 30 Abs.1](#) und [2 BVG](#) durch Teilanerkennnis vor dem Bayer. Landessozialgericht (LSG) vom 16.03.1993 gebildeten Gesamt-MdE gewesen sei. Auch für diesen Zeitraum ergebe sich keine Rentenberechtigung im Härteausgleich.

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Widerspruch ein, da seine Unfallfolgen bereits in der DDR mit einer MdE von 20 v.H. und später von Dr.R. mit einer MdE um 25 v.H. bewertet worden seien. Nach versorgungsärztlicher Stellungnahme des Chirurgen Dr.P. vom 24.02.1995 und Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung am 04.04.1995 gemäß [Â§ 89 Abs.1 BVG](#) zur Versorgung des Klägers im Wege des Härteausgleichs erging am 10.05.1995 ein Teilabhilfebescheid; darin wurde für die anerkannte Schädigungsfolge "mit endgradiger Bewegungseinschränkung verheilte Fußgelenksnahe Luxationsfraktur links" ein Heilbehandlungsanspruch nach [Â§ 10 Abs.1 BVG](#) im Wege des Härteausgleichs anerkannt, Beschädigtenrente wurde nicht gezahlt. Der Widerspruch des Klägers wurde im Übrigen mit Widerspruchsbescheid vom 21.08.1995 zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28.08.1995 Klage zum Sozialgericht Mönchen erhoben (S [11 V 7/96](#) SVG) und weiterhin Rentengewährung wegen seines Armeeschadens von 1973 begehrt.

In den vom Sozialgericht beigezogenen DDR-Unterlagen der LVA Sachsen-Anhalt befand sich unter anderem ein Gutachten des Dr.W. vom 17.02.1976, wonach der Kläger damals Beschwerden beim längeren Gehen und Stehen geäußert habe, seine frühere Tätigkeit als Holzfacharbeiter wegen des Unfalls habe aufgeben müssen und jetzt eine schlechter dotierte Tätigkeit ausübe. Der durch den "Arbeitsunfall" bedingte Körperschaden wurde damals mit 20 % eingeschätzt. Das Sozialgericht hat ein Gutachten von dem Chirurgen Dr.K. (29.11.1996) eingeholt, der festgestellt hat, es handle sich um eine konservativ ausgeheilte Verrenkungsfraktur des linken Sprunggelenks mit Syndesmosenverbreiterung ohne Instabilität der Talusrolle. Es lägen feine arthrotische Veränderungen am Schienbeinende, eine Auftreibung des linken Außenknöchels und eine endgradige Bewegungsstörung im linken oberen und unteren Sprunggelenk vor. Die MdE werde mit 10 v.H. seit März 1980 eingeschätzt, wobei die Schätzbreite bei 0 bis 10 v.H. liege. Dieser Wert gelte auch heute noch.

Auf Antrag des Klägers ist nach [Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein weiteres Gutachten von dem Orthopäden Dr.K. vom 29.04.1997 eingeholt worden. Dieser hat die Schädigungsfolge als eine "schmerzhafte Bewegungseinschränkung geringen bis mittleren Grades im oberen Sprunggelenk links nach Verrenkungsbruch" bezeichnet. Die MdE betrage hierfür 10 v.H. In Abweichung vom Vorschlag von Dr.K. liege die Schätzbreite zwischen den MdE-Graden von 10 und 20 v.H. Die Trittsicherheit des Klägers auf unebenem Untergrund sei schmerzbedingt herabgesetzt, auch bestehe eine inaktivitätsbedingte

---

Umfangdifferenz der Wadenmuskulatur. Eine MdE von 20 oder 25 v.H. könne jedoch nicht bestÄtigt werden.

Mit Schriftsatz vom 15.05.1997 hat der KlÄger gerÄgt, dass sein besonderes berufliches Betroffensein ([Ä§ 30 Abs.2 BVG](#)) in der Fragestellung von seiten des Gerichts nicht berÄcksichtigt worden sei. Er hat ein Schreiben der HauptfÄrsorgestelle bei der Regierung von Oberbayern vom 28.03.1979 beigefÄgt, wonach die Sprunggelenksfraktur links Reha-MÄnahmen zwar erforderlich mache, ein Eingreifen der HauptfÄrsorgestelle jedoch nicht mÄglich sei, da das Versorgungsamt MÄnchen I mitgeteilt habe, dass die eingetretene Behinderung nicht nach dem HÄftlingshilfegesetz anerkannt worden sei.

In der mÄndlichen Verhandlung am 03.09.1997 ist von der Kammer- vorsitzenden festgestellt worden, dass offensichtlich im vorliegenden Fall die Folgen nach dem HHG, SVG, der BerufsfÄrderung und Umschulung nicht vollstÄndig geprÄft worden seien. Dem Beklagten werde daher aufgegeben, dem KlÄger Auskunft Äber die im Zeitpunkt seiner Abschiebung 1977 geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere hinsichtlich einer Rentenberechtigung aufgrund einer DDR-Mindestrente zu Äbermitteln. AnschlieÄend ist die Klage durch Urteil abgewiesen worden. Zur BegrÄndung hat sich das Sozialgericht auf die Gutachten von Dr.K. und Dr.K. gestÄtzt, wonach die MdE fÄr die anerkannte SchÄdigungsfolge (nach [Ä§ 30 Abs.1 BVG](#)) unter 25 v.H. einzuschÄtzen sei.

Am 17.11.1997 hat der KlÄger zur Niederschrift beim Bayer. Landessozialgericht Berufung gegen dieses Urteil eingelegt und weiterhin die GewÄhrung von BeschÄdigtenversorgung begehrt. Zur BegrÄndung hat er vorgetragen, der Beklagte sei im Hinblick auf die von der DDR-Sozialversicherung fÄr seinen Gesundheitsschaden bis Dezember 1977 gezahlte Rente verpflichtet, ihm ab 01.12.1977 eine Mindestrente nach dem BVG weiterzuzahlen. AuÄerdem hÄtte der Gesichtspunkt des besonderen beruflichen Betroffenseins vom Sozialgericht berÄcksichtigt werden mÄssen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 01.09.1998, ist darauf hingewiesen worden, dass eine BerÄcksichtigung von [Ä§ 30 Abs.2 BVG](#) ausgehend von einer MdE in HÄhe von 10 v.H. nach [Ä§ 30 Abs.1 BVG](#) nicht zur RentengewÄhrung fÄhren wÄrde. Es bestehe auch kein rechtlicher Konnex zwischen einer frÄheren Sozialversicherungsrente und AnsprÄchen nach dem BVG.

Auf Antrag des KlÄgers ([Ä§ 109 SGG](#)) ist der OrthopÄde Dr.R. mit der Untersuchung und Begutachtung des KlÄgers beauftragt worden. In seinem Gutachten vom 29.09.1999 ist der SachverstÄndige zu dem Ergebnis gelangt, fÄr die SchÄdigungsfolge "schmerzhafte BewegungseinschrÄnkung mittleren Grades im linken oberen Sprunggelenk nach Bruch von Innen- und AuÄenknÄchel" sei eine MdE von 20 v.H. gerechtfertigt. Es handle sich um eine richtungsweisende anhaltende Verschlimmerung des normalen VerschleiÄprozesses am Sprunggelenk. Die vorliegende belastungsabhÄngige SchwÄche des linken Beines bei lÄngeren Gehstrecken und die Gangunsicherheit auf unebenem GelÄnde sei besonders im Hinblick auf den Beruf des KlÄgers

---

(Holztechniker) zu berücksichtigen. Die höhere Einstufung sei durch die zunehmende Schmerzsymptomatik im Sprunggelenk besonders im Hinblick auf die schlechte psychische Gesamtsituation des Klägers zu rechtfertigen.

Der Beklagte hat aufgrund versorgungsärztlicher Stellungnahme der Chirurgen Dr.B. vom 09.11. 1999 sowohl hinsichtlich des Vorschlags zur MdE-Höhe nach § 30 Abs.1 als auch nach Abs.2 BVG widersprochen. Im Vergleich mit den Befunden der Vorgutachter ergeben die aktuellen Befunde keine wesentliche Leidensverschlimmerung. Auch sei nicht überzeugend, dass Dr.R. als Orthopäde seine höhere Einstufung der MdE mit der schlechten psychischen Gesamtsituation des Klägers begründe. Schließlich könne ein besonderes berufliches Betroffensein bei der Ausübung des früheren Berufs des Holztechnikers durch die schädigungsbedingte geringe Leistungsbeeinträchtigung des Klägers nicht nachvollzogen werden. Eine Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln (Schuhe, Schuhzurichtung) erscheine erfolgversprechend.

Nach Hinweisen auf beigezogene frühere Gutachten im Rechtsstreit nach dem HHG und im Bereich der Rentenversicherung (S 4 Ar 924/82, L 6 Ar 66/87) zu den Ursachen der beruflichen Probleme des Klägers im gerichtlichen Schreiben vom 06.04.2001 hat dieser erwidert, seines Erachtens habe die Versorgungsverwaltung noch nicht über ein besonderes berufliches Betroffensein entschieden. Bei der Entscheidung müsse berücksichtigt werden, dass die Hauptfürsorgestelle im März 1979 zu Unrecht eine Reha-Maßnahme abgelehnt habe, er aber ohne den Unfall 1973 ab 1977 eine Stelle in seinem erlernten Beruf bekommen hätte.

Im Erörterungstermin am 03.07.2001 hat der Kläger einen Schriftsatz übergeben, in dem er unter anderem vorbracht hat, im beigezogenen Gutachten von Dr.F. vom 25.07.1988 befände sich auf Seite 10 ein entscheidender Fehler. Dr.F. erkenne nicht, dass der Unfall des Klägers 1973 zwangsläufig zu einer verbreiterten Sprunggelenksgabel geführt habe. Zum Beweis hat er Kopien aus einem Lehrbuch "Orthopädie des Fußes" von Rabl/ Nyga vorgelegt. Auf Seite 91 der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" (AP), Ausgabe 1977, sei eine MdE von 30 bis 40 v.H. vorgesehen für "Knöchelbruch mit Verbreiterung der Knöchelgabel, Verkantung des Sprungbeins und sekundärer Arthrose". Dies sei auch vom Beklagten übersehen worden. Seines Erachtens müsse diese rentenberechtigende MdE bei allen konservativ, d.h. ohne Operation, verheilten Knöchelbrüchen Typ Weber-C anerkannt werden. Außerdem müsse die Gesamt-MdE ab 26.11.1982 höher bewertet werden, da er damals auf dem Zebrastreifen von einem Auto angefahren worden sei und einen Oberschenkelhalsbruch erlitten habe (so auch Attest von Dr.R. vom 03.12.1984).

Für den Beklagten hat die Chirurgen Dr.B. in ihrer versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 30.08.2001 zwar bestätigt, dass eine Verbreiterung der Knöchelgabel vorliege, eine Verkantung des Sprungbeins könne jedoch aufgrund von Röntgenbefunden vom 11.03.1975 und vom 29.11. 1996 ausgeschlossen werden; nennenswerte arthrotische Veränderungen hätten wahrscheinlich 1980 nicht vorgelegen. Somit habe auch unter Berücksichtigung

---

der damals gÄ¼ltigen Anhaltspunkte von 1977 keine MdE von mindestens 30 v.H. zugestanden. Die Femurfraktur aus dem Jahre 1982 stelle einen Nachschaden dar, der nach dem BVG nicht berÄ¼cksichtigt werden kÄ¶nne. Ein besonderes berufliches Betroffensein sei bereits im November 1999 verneint worden.

Der KlÄ¶ger hat mit Schriftsatz vom 24.09.2001 ein Gutachten des OrthopÄ¶den Prof.Dr.T. vom 28.08.2001 Ä¼bersandt, der aufgrund der erhobenen Befunde eine posttraumatische Arthrose im linken oberen Sprunggelenk mit InstabilitÄ¶t und schmerzhafter BewegungseinschrÄ¶nkung diagnostiziert hat. Der heutige GdB liege hÄ¶her als der 1977 in der DDR eingeschÄ¶tzte, nÄ¶mlich Ä¼ber 25 %.

Mit Schriftsatz vom 23.10.2001 hat sich der Beklagte (Stellungnahme von Dr.B.) daraufhin bereit erklÄ¶rt, die SchÄ¶digungsfolge ab 11.07.2001 neu zu bezeichnen: "Mit BewegungseinschrÄ¶nkung verheilte Sprunggelenksluxationsfraktur links" und die MdE mit 20 v.H. einzuschÄ¶tzen.

Am 02.01.2002 hat sich der Beklagte zusÄ¶tzlich angeboten, die SchÄ¶digungsfolge des KlÄ¶gers, wie von Prof.Dr.T. vorgeschlagen, neu zu formulieren: "Posttraumatische Arthrose des linken oberen Sprunggelenks mit InstabilitÄ¶t und schmerzhafter BewegungseinschrÄ¶nkung." Eine Ä¶nderung der MdE resultiere daraus nicht.

Nach einem gerichtlichen Hinweis vom 08.02.2002, wonach im Hinblick auf die AP (Seite 134) schmerzhafteste BewegungseinschrÄ¶nkungen der Gelenke schwerwiegender als eine Versteifung sein kÄ¶nnen und nach Beiziehung diverser RÄ¶ntgenbilder ist der leitende Oberarzt Dr.L. vom StÄ¶dt. Krankenhaus M. nach [Ä¶ 106 SGG](#) zum SachverstÄ¶ndigen ernannt worden. In seinem fachchirurgisch-orthopÄ¶dischen Gutachten vom 06.05.2002 mit ergÄ¶nzender Stellungnahme vom 02.07.2002 hat er nach Untersuchung des KlÄ¶gers ausfÄ¼hrlich dargelegt, dass nach den Regelungen der AP 1973, 1983 und 1996 fÄ¼r die Sprunggelenksversteifung ab Dezember 1977 lediglich eine rein medizinische MdE von 10 v.H. gerechtfertigt gewesen sei, die mit RÄ¼cksicht auf die degenerativen VerÄ¶nderungen mit glaubhaften subjektiven Beschwerden und leichtgradiger Minderung der Unterschenkelmuskulatur ab 28.08.2001 (Gutachten von Prof.Dr.T.) auf 20 v.H. zu erhÄ¶hen sei. Auch wenn die AP 1973 im Falle eines KnÄ¶chelbruchs eine MdE von 30 bis 40 v.H. vorgesehen haben, habe der KlÄ¶ger die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Verbreiterung der Sprunggelenksgabel nicht erfÄ¼llt. Vor allem fehle eine InstabilitÄ¶t des Gelenks. Er habe erstmalig beim KlÄ¶ger eine dynamische FunktionsprÄ¼fung des linken oberen und unteren Sprunggelenks unter Bildwandlerkontrolle durchgefÄ¼hrt und dadurch eine Verkantung oder InstabilitÄ¶t des Sprunggelenks ausschlie¶en kÄ¶nnen.

Auf gerichtliche Anfrage hat der Beklagte im Hinblick auf das Gutachten von Dr.L. sein Vergleichsangebot vom 02.01.2002 (Anerkennung einer InstabilitÄ¶t des Sprunggelenks) nicht mehr aufrecht erhalten (Schriftsatz vom 19.08.2002).

Der KlÄ¶ger beantragt,

---

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen vom 03.09.1997 und <sup>1</sup>/<sub>4</sub>nderung der Bescheide vom 05.11.1993/10.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.08.1995 zu verurteilen, ihm ab 01.12.1977 Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>digtenversorgung nach [Â§ 30 Abs.1 und Abs.2 BVG](#) zu gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers gegen das Urteil des Sozialgerichts M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen vom 03.09.1997 zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndlichen Verhandlung waren die BVG- und HHG-Akten des Beklagten, die erledigten Klageakten des Sozialgerichts M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen (S 39 Vs 2353/85, S 30 V 700/79 HHG, S 37 V 2534/82 HHG), die erledigten Berufungsakten des Bayer. Landessozialgerichts (L 6 Ar 66/87, L 15 V 5/85 HHG), die Akte des vorangegangenen Verfahrens vor dem Sozialgericht M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen (S [11 V 7/96](#) SVG) sowie ein Gutachtensheft der LVA Oberbayern. Zur Erg<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der genannten Akten sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde:

Die form- und fristgerecht ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)) erhobene Berufung des Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers ist zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig, erweist sich jedoch als unbegr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndet.

Das Sozialgericht M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen hat in seinem Urteil vom 03.09.1997 zu Recht die Bescheide des Beklagten vom 05.11.1993 und 10.05. 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21.08.1995 best<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigt.

Die als Sch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>digungsfolgen anerkannten Funktionsbeeintr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chtigungen im linken Sprunggelenk haben sich zwar in letzter Zeit verschlimmert; die MdE erreicht aber bis heute rein medizinisch (nach [Â§ 30 Abs.1 BVG](#)) nicht den rentenberechtigenden Grad von 30 bzw. 25 v.H. (vgl. [Â§ 31 Abs.1, 2 BVG](#)), der nach den Anhaltspunkten f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die <sup>1</sup>/<sub>4</sub>rztl. Gutachtert<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigkeit im sozialen Entsch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AP) 1996, Nr.26.18 (Seite 152) nur bei einer Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks in g<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nstiger Stellung oder einer gleichwertigen Funktionsbeeintr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chtigung gerechtfertigt w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>re.

Eine Erh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hung der MdE nach [Â§ 30 Abs.2 BVG](#) wegen besonderer beruflicher Betroffenheit durch die oben genannte Sch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>digungsfolge scheidet aus, weil vor allem die vom Dezember 1977 bis Ende November 1982 als Sch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>digungsfolge nach dem HHG anerkannte Claustrophobie die Wiedereingliederung des Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers in das Berufsleben nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland 1977 unm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glich gemacht hat (die nach dem HHG gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrte Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>digtenrente schloss zumindest zeitweise auch eine Erh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hung wegen besonderer beruflicher Betroffenheit ein) und im <sup>1</sup>/<sub>4</sub>brigen die Sprunggelenksverletzung den Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger nicht gehindert h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tte, eine T<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigkeit in seinem erlernten Beruf als Holztechniker auszu<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ben.

---

Nach [Â§ 82 Abs.2 BVG](#) i.V.m. [Â§ 89 Abs.1 BVG](#) kann dem KlÃ¤ger als ehemaligem Wehrpflichtigen der frÃ¼heren NVA, der vor dem 19.05. 1990 in die Bundesrepublik Ã¼bergesiedelt ist, im Wege des HÃ¼rteausgleichs Versorgung gewÃ¤hrt werden, da er in ErfÃ¼llung seiner gesetzlichen Wehrpflicht einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Laut Rundschreiben des Bayer. Landesversorgungsamts bzw. des Bayer. Landesamts fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¼rderung vom 14.10.1983 (Nr.1129/II) und vom 17.10.1991 (Nr.1739/II/91) war bis 1991 zusÃ¤tzliche Voraussetzung fÃ¼r eine Versorgung im HÃ¼rteausgleich das Erreichen einer MdE in HÃ¶he von mindestens 25 v.H. fÃ¼r die SchÃ¼digungfolge. Ab 1991 konnte auch trotz einer MdE unter 25 % Heilbehandlung im HÃ¼rteausgleich gewÃ¤hrt werden. MaÃgebend fÃ¼r die MdE-Bewertung der unstrittigen Unfallverletzung des KlÃ¤gers waren gemÃ¤Ã [Â§ 30 Abs.1 BVG](#) die Tabellenwerte der AP. Diese haben nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ([SozR 3-3870 Â§ 3 Nr.5](#) und 6) normÃ¤hnliche Wirkung und sind grundsÃ¤tzlich in der jeweiligen Fassung von Verwaltung und Sozialgerichten zu beachten. Der KlÃ¤ger hat zutreffend festgestellt, dass die AP, Ausgabe 1977, die bis Ende 1983 gegolten haben, auf Seite 203 fÃ¼r einen "KnÃ¶chelbruch" mit Verbreiterung der KnÃ¶chelgabel, Verkantung des Sprungbeines und sekundÃ¤rer Arthrosis deformans" eine MdE von 30 bis 40 v.H. vorgesehen haben. In den AP 1983, Seite 117 und den AP 1996, Seite 152, 153, ist diese Festlegung nicht mehr enthalten. Seit 1984 kann eine MdE von 30 v.H. erst bei einer Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks in gÃ¼nstiger Stellung erreicht werden. BewegungseinschrÃ¤nkungen im oberen Sprunggelenk stÃ¤rkeren Grades werden mit einer MdE um 20 v.H., sonst (Heben/Senken 0-0-30) mit einer MdE um 10 v.H. bewertet.

Zur MdE-HÃ¶he nach [Â§ 30 Abs.1 BVG](#): Der Senat hat sich dem Gutachten des nach [Â§ 106 SGG](#) beauftragten Chirurgen Dr.L. angeschlossen, der in seinem Gutachten vom 06.05./02.07.2002 die Probleme dahingehend zusammenfasste, dass die MdE des KlÃ¤gers ab 01.12.1977 mit 10 v.H. und ab Gutachten von Prof.Dr.T. (August 2001) mit 20 v.H. einzuschÃ¤tzen sei. Weder in den frÃ¼heren Befunden noch bei der von Dr.L. durchgefÃ¼hrten dynamischen FunktionsprÃ¼fung des linken Sprunggelenkes unter Bildwandlerkontrolle hat sich eine InstabilitÃ¤t des Gelenkes oder eine Verkantung oder Verkippung des Sprunggelenkes gezeigt. Somit sind die in AP 1977, Seite 91, geforderten Voraussetzungen fÃ¼r eine MdE-Bewertung in HÃ¶he von mindestens 30 v.h. nicht erfÃ¼llt. FÃ¼r die Auffassung von Dr.L. spricht auch, dass er sich insoweit in Ãbereinstimmung mit den meisten Vorgutachtern befindet, nÃ¤mlich Dr.P. (Gutachten vom 20.04.1978 fÃ¼r die LVA; vgl. Gutachtensheft), Dr.F. (Gutachten vom 25.07.1988, L 6 Ar 66/87, Bl.58 ff.), Dr.K. (Gutachten vom 29.11.1996, SG-Akte, Bl.58 ff.) und Dr.K. (Gutachten vom 29.04.1997, SG-Akte, Bl.91 ff.). Die gegenteilige Auffassung von Dr.R. in seinem Gutachten vom 29.09.1999 erscheint dagegen widersprÃ¼chlich und nicht schlÃ¼ssig begrÃ¼ndet. So fÃ¼hrt dieser SachverstÃ¤ndige zunÃ¤chst aus, dass nur eine leicht eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit des Sprunggelenks festzustellen sei, die im Vergleich mit den Voraufnahmen auch keine nennenswerte Befundprogredienz zeige (Bl.11, 14 des Gutachtens). Dennoch kommt er zusammenfassend zu einer richtungsweisenden anhaltenden Verschlimmerung des normalen VerschleiÃ¶prozesses im linken Sprunggelenk und einer MdE um 20 v.H.,

---

die er auch fachfremd auch mit den psychischen Problemen des KlÄggers begründet. Schließlich hat das Privatgutachten von Prof.Dr.T. vom 28.08.2001 zwar den Nachweis einer Verschlimmerung der posttraumatischen Arthrose erbracht. Die gleichfalls bescheinigte Instabilität des Gelenks ist nach Auffassung des Senats jedoch durch das von Amts wegen eingeholten Gutachten des Dr.L. und die von diesem unter Bildwandlerkontrolle durchgeführte dynamische Funktionsprüfung des Sprunggelenkes widerlegt.

Die beiden erstinstanzlich gehörten Sachverständigen, Dr.K. (nach [Â§ 106 SGG](#)) und Dr.K. (nach [Â§ 109 SGG](#)) schätzten außerdem übereinstimmend die MdE des KlÄggers für die Bewegungseinschränkung des linken Sprunggelenks mit 10 v.H. ein und widersprachen der Einschätzung des behandelnden Orthopäden Dr.R. in seinem Attest vom 06.11.1979. Auf Seite 9 des Gutachten von Dr.K. vom 29.11. 1996 wird die Beweglichkeit des linken oberen Sprunggelenks mit 30°-0°-30° beschrieben, die der unteren Sprunggelenke als aktiv seitengleich beweglich. Dr.K. gab in seinem Gutachten vom 29.04. 1997 das Bewegungsausmaß des linken oberen Sprunggelenks mit 30°-0°-10° an. Im Vergleich mit dem Normalmaß von 40°-50°/0°/20°-30° (Seite 15 der AP 1996) und den Werten 0-0-30° (AP 1996, Seite 153) handelte es sich zu dieser Zeit um eine gering- bis mittelgradige Bewegungseinschränkung, die auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Schmerzen mit einer MdE von 10 v.H. zutreffend eingeschätzt ist. Nach den AP Nr.18 (S.33) schließt die angegebene MdE-Tabelle die üblicherweise vorhandenen Schmerzen mit ein und berücksichtigt auch erfahrungsgemäß besonders schmerzhaft Zustände. Ein außergewöhnliches Schmerzsyndrom oder eine Neuralgie liegen beim KlÄgger nicht vor.

In dem vom Senat im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Dr.R. vom 29.09.1999 (nach Â§ 109 SS) ist die Bewegungseinschränkung des linken oberen Sprunggelenks mit 25°-0°-10° angegeben, was nach der versorgungsärztlichen Stellungnahme von Dr.B. vom 09.11.1999 immer noch nicht ungünstiger als der oben genannte Bewegungsumfang von 0°-0°-30° anzusehen ist und somit weiterhin einen MdE-Grad von 10 v.H. rechtfertigt. Erst die von Prof.Dr.T. in seinem Privatgutachten vom 28.08.2001 angegebene Bewegungseinschränkung von 10°-0°-10° beweist nach der überzeugenden versorgungsärztlichen Stellungnahme von Dr.B. vom 16.10.2001 eine Befundverschlechterung und stellt nunmehr eine Bewegungseinschränkung im oberen Sprunggelenk stärkeren Grades mit einer MdE von 20 v.H. dar. Dies wird auch von Dr.L. bestätigt, der selbst allerdings etwas günstigere Werte (20-0-10) bei seiner Untersuchung ermittelt hat. Das Argument des KlÄggers, dass er Anspruch auf Rente habe, weil er auch in der ehemaligen DDR Rentenleistungen erhalten habe, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Das BSG hat bereits mit Urteil vom 04.02.1998 ([SozR 3-3100 Â§ 89 Nr.4](#)) und erneut am 16.04.2002 ([B 9 V 7/01 R](#) = Breithaupt 2002, 903) entschieden, dass in Fällen, in denen bei früheren NVA-Angehörigen in der DDR eine Wehrdienstbeschädigung als Arbeitsunfall anerkannt war, in der Bundesrepublik Deutschland das Versorgungsrecht des SVG und BVG anzuwenden sei, ohne dass eine fortwirkende Bestandskraft von Verwaltungsakten auf der Grundlage des Einigungsvertrags zu berücksichtigen

---

sei.

Zur MdE-Höhe nach [Â§ 30 Abs.2 BVG](#): Nach [Â§ 30 Abs.2 BVG](#) ist die MdE höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten Beruf besonders betroffen ist. Aus den zahlreichen Gutachten, die im Rahmen des HHG-Rechtsstreits eingeholt worden sind, geht hervor, dass der Kläger nicht wegen seiner Fußverletzung, sondern aus anderen Gründen nach seiner Einreise in die BRD nicht mehr in seinen erlernten und in der DDR ausgeübten Beruf als Holztechniker bzw. Industrieböttcher (vgl. Angaben in den Akten der LVA Oberbayern) zurückgekehrt ist. Bei seiner Untersuchung durch Dr.P. am 23.02.1978 für die LVA gab der Kläger an, nach dem 10-jährigen Besuch einer polytechnischen Oberschule eine Lehre als Böttcher durchlaufen zu haben und anschließend 3 Jahre eine Fachschule mit Abschluss als Holztechniker besucht zu haben. Er habe den Beruf als Holztechniker aus politischen Gründen nicht ausüben können und sei mit Unterbrechungen bis März 1977 als Böttcher tätig gewesen, dann inhaftiert worden. Nach Auffassung von Dr.P. hinderte den Kläger damals seine knöchern fest verheilte Fraktur ohne Anzeichen für eine Sekundärarthrose im linken Sprunggelenk nicht, mittelschwere Arbeiten, auch die Tätigkeit im erlernten Beruf als Böttcher und Holztechniker vollschichtig zu verrichten. Die selbe Auffassung vertraten Dr.P. (Gutachten vom 13.11.1980) sowie Dr.F. (Gutachten vom 25.07.1988).

Nach den Angaben des Klägers bei der Untersuchung durch Prof. Dr.P. hatte der Kläger nach seiner Einreise in die BRD festgestellt, dass hier alle Fässer aus Leichtmetall oder Plastik hergestellt werden; er sollte daher zum Zahntechniker umgeschult werden; dies sei aber nicht möglich gewesen, da diese Arbeiten in kleinen Räumen verrichtet werden und ihm dies im Hinblick auf seine Claustrophobie nicht möglich gewesen sei.

Aus dem Gutachten von Prof.Dr.L. vom 18.10.1989 (L 6 Ar 66/87, Bl.119 ff, 163 ff) geht hervor, dass mehrere durch das Arbeitsamt zustande gekommene Arbeitsversuche 1978/1979 aus verschiedenen Gründen des Klägers, zum Teil wegen einer befürchteten ungewollten familiären Bindung, zum Teil wegen der psychischen Schwierigkeiten, keine öffentlichen Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Arbeitsplatz benutzen zu können, gescheitert sind. Deshalb sei auch ein Arbeitsversuch im Sommer 1988 bei einer Reinigungsfirma in W. erfolglos geblieben. Der selbe Gutachter Prof.Dr.L. hat in Rechtsstreit L 15 V 5/85 HHG in seinem Gutachten vom 12.11.1991 die Auffassung vertreten, dass den Kläger die als Haftfolge anerkannte Claustrophobie maximal bis Anfang 1981 an der Ausübung einer seiner Ausbildung und seinem Wissensstand entsprechenden Erwerbstätigkeit gehindert habe. Diese Störung habe sich nach seiner Haft entwickelt, ferner habe sich nach der Übersiedlung 1978 eine Anpassungsstörung und seit 1979 eine Entschädigungsneurose gezeigt. Beim Kläger sei schließlich eine generalisierende schwere neurotische Störung eingetreten, die zur Berentung geführt habe.

Aus alledem wird deutlich, dass die Sprunggelenksverletzung keineswegs wesentliche Bedingung für die Probleme des Klägers war, auf dem Arbeitsmarkt

---

wieder eine geeignete berufliche Stellung einzunehmen. Das vom Kläger immer wieder hervorgehobene Schreiben der Hauptfürsorgestelle bei der Regierung von Oberbayern vom März 1979 kann nicht dahingehend bewertet werden, dass der Kläger mit Wahrscheinlichkeit wieder ins Arbeitsleben zurückgefunden hätte, wenn damals die Hauptfürsorgestelle eine Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt hätte. Nach den oben genannten orthopädischen Gutachten erscheint es zweifelhaft, ob tatsächlich selbst wenn der Beklagte die Sprunggelenksverletzung als Schädigungsfolge nach BVG im Härteausgleich anerkannt hätte eine Reha-Maßnahme wegen dieser Schädigungsfolge als medizinisch erforderlich angesehen worden wäre. Offensichtlich waren damals die psychischen Störungen stärker hindernd und sollten zunächst durch eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme gelindert werden. Im Übrigen war es nach der damaligen Rechtsauffassung bis 1991 auch wie zu Beginn der Entscheidungsgründe dargelegt auch rechtens, dass eine Versorgung ehemaliger NVA-Angehöriger im Härteausgleich abgelehnt wurde, wenn die Schädigungsfolge mit einer MdE unter 25 v.H. bewertet worden ist.

Die Berufung hatte aus diesen Gründen keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.2 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024